

## Merkblatt

...über die subventionserheblichen Tatsachen bei der Gewährung der Tabakbeihilfe (§ 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen ( Subventionengesetz) vom 29. Juli 1976 – BGBl. I, S. 2037 - )

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Tabakbeihilfe ergeben sich aus den jeweils aktuellen Fassungen

- von Artikel 146 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl. der EU Nr. L 30/16 vom 31. Januar 2009 i.V.m. Titel IV Kapitel 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. der EU Nr. L 270/1 vom 31. Oktober 2003);
- der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 (ABl der EU Nr. L 141/18 vom 30. April 2004) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe;
- der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 (ABl. der EU Nr. L 345/1 vom 20. November 2004) der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen;
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 3. Dezember 2004 (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV, BGBl. I, S. 3194).

Die Angaben des beihilfeberechtigten Betriebsinhabers, von denen nach den genannten Vorschriften die Gewährung, die Rückforderung oder das Belassen der Tabakbeihilfe abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Dies sind Angaben über die Anspruchsberechtigung des Antragstellers (Betriebsinhaber oder dessen Bevollmächtigter), des beteiligten zugelassenen Erstverarbeitungsunternehmens sowie Angaben über den gelieferten bzw. zu liefernden Rohtabak im Anbauvertrag, im Antrag auf Gewährung eines Vorschusses auf die Tabakbeihilfe, im Sammelantrag zur Beantragung der Tabakbeihilfe sowie Angaben in den diesen beiden Anträgen beigefügten Anlagen.

Insbesondere zählen dazu:

1. Name, Anschrift und amtliche Betriebsnummer des beihilfeberechtigten Betriebsinhabers
2. Ort und Datum der Übergabe
3. Ort der Pflanzung und Anbaugebiet
4. Genaue Größe der jeweiligen Anbaufläche
5. Erntejahr
6. Gewicht, Sortengruppe und Feuchtigkeitsgehalt der Tabakblätter
7. Voraussichtliche Liefermenge laut Anbauvertrag
8. Erstverarbeitungsunternehmen
9. Höhe des beantragten Beihilfeschusses
10. Übliche Erstverarbeitung und handelsübliche Verpackung des Tabaks

**Das Subventionengesetz ist umseitig auszugsweise abgedruckt. Auf die Pflichten nach § 3 Abs. 1 des Subventionengesetzes wird insbesondere hingewiesen.**

### ... zur Nachprüfung von Angaben

Nach Art 15 der VO (EG) Nr. 485/2008 vom 26. Mai 2008 (ABl. der EU Nr. L 143/1 vom 3. Juni 2008) haben der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaften das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des MOG durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### ... zum Zwecke der Überwachung

Nach § 9 InVeKoSV haben der Betriebsinhaber, das Erstverarbeitungsunternehmen und die Erzeugergemeinschaften den Bediensteten der Bundesfinanzverwaltung auch in Begleitung von Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen.

### ... zur Aufbewahrungspflicht

Der Antragsteller auf Gewährung von Tabakbeihilfe (Betriebsinhaber) hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle für die Gewährung der Zahlung erheblichen sonstigen Belege und die nach der InVeKoSV und den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.

### ... zum Datenschutz personenbezogener Daten

Das Erheben und Verwenden von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist (§§ 13, 14 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG).

Die Angaben werden unter Beachtung der §§ 15 und 16 sowie 4 b des BDSG anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie Einrichtungen der Europäischen Union, insbesondere der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof, zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft erfolgt, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Gemäß Art. 44 a der VO (EG) Nr. 1290/2005 sind von den Mitgliedstaaten jährlich Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen.

Auskünfte über die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erteilt das  
Hauptzollamt Hamburg-Jonas, Süderstraße 63, 20097 Hamburg, Postfach 11 14 53 (PLZ 20414)  
Telefon (040) 2395 – 5, Telefax (040) 2395 – 70 01. E-Mail: poststelle@hzahh-jonas.bfinv.de

## Auszug aus dem Subventionsgesetz

### § 3 – Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

### § 5 – Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zu Herausgabe bleiben unberührt.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch

### § 264 – Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
  2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
  3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
  3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
  1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
    - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
    - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
  2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
  1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
  2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.